

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

### § 3. Die Freiheitsberaubung in den „freien Städten“

Am 2. September 1824 unterzeichneten die Bevollmächtigten der jüdischen Gemeinde auf der einen und die des Senats auf der anderen Seite ein Übereinkommen, das die folgenden Bestimmungen enthielt: die in Frankfurt ansässigen „Israelitischen Bürger“ bildeten eine Gemeinde für sich, deren Mitglieder an der allgemeinen städtischen Verwaltung keinen Anteil hätten und die auf Grund von besonderen Regeln zu verwalten sei; das Wohnrecht der Juden erstreckte sich auf die ganze Stadt, in der sie auch Immobilien erwerben dürften, jedoch nicht mehr als ein Wohnhaus für jede Familie; die Zahl der von ihnen alljährlich zu schließenden Ehen bleibe auf fünfzehn beschränkt (diese barbarische Vorschrift wurde allerdings bald gemildert und 1834 ganz aufgehoben). Auch im Kleinhandel galt für die Juden eine bestimmte, ihrer zahlenmäßigen Stärke entsprechende Norm, wobei ihnen der Handel mit bestimmten Waren: mit Mehl, Viehfutter, Obst und Heizmaterial untersagt blieb; nach Ablauf einer Frist von sechs Jahren sollten überdies jüdische Handwerker christliche Gesellen nicht mehr beschäftigen dürfen.

Durch den zehn Jahre währenden Kampf zermürbt, mußten sich die Juden mit dieser an Stelle der noch vor kurzem geltenden Emanzipationsurkunde getretenen Verfassung wohl oder übel abfinden. Nachdem sich aber die jüdische Gemeinde von dem Boden des Kampfes ums Recht einmal hatte abdrängen lassen, mußte sie auf dem Wege der Konzessionen unaufhaltsam weitergehen. Am nachgiebigsten zeigte sie sich in der Frage ihrer Selbstverwaltung. Der Senat, der nicht gezögert hatte, den Juden das Recht, sich an der Stadtverwaltung zu beteiligen, rücksichtslos zu verweigern, nahm für sich selbst das Recht in Anspruch, in die jüdische Selbstverwaltung einzugreifen und sie zu kontrollieren. Laut dem von ihm bestätigten Gemeindestatut unterstand nämlich der Gemeindevorstand einem vom Senat bestellten Kommissar, und auch die Vorstandsmitglieder selbst wurden aus der Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten vom Senat ernannt; ohne Zustimmung des Kommissars sollten die Beschlüsse des Vorstandes keine Gültigkeit haben; diese Beamtenkontrolle erstreckte sich nicht nur auf die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde, sondern auch auf die das religiöse Leben betreffenden Beschlüsse, die auf ihre Übereinstimmung mit den Staatsgesetzen hin zu prüfen waren. Zu welch ungeheuerlichen Konsequenzen die obrigkeitliche Einmischung führen mußte, zeigte sich alsbald, nach der Spaltung der Gemeinde in Orthodoxe und Re-